

## Wartungsanleitung für Brandschutztüren

### Allgemein

Feuer- und Rauchschutztüren können ihre raumabschließende Wirkung nur dann erfüllen, wenn deren Funktionsfähigkeit immer gewährleistet ist. Verantwortlich für die Funktionsfähigkeit ist der Bauherr bzw. der Betreiber. Darüber hinaus obliegt es dem Bauherrn/Betreiber, die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen. Diese Arbeiten sind durch sach- und fachkundige Personen auszuführen. Es wird deshalb empfohlen, einen Wartungsvertrag zwischen Bauherrn/Betreiber und einem Fachbetrieb abzuschließen. Müssen Komponenten ausgetauscht oder nachgerüstet werden sind die Bedingungen lt. Beilage einzuhalten (der Hersteller steht am Kennzeichnungsschild).

### Kontrolle

Die Häufigkeit von durchzuführenden Kontrollen ist von der Einbausituation und von der Anzahl der Türbetätigungen abhängig.

**Als Richtlinie sollten Kontrollen in regelmäßigen Abständen bei folgenden Einbausituationen durchgeführt werden:**

- Türen in Flucht- und Rettungswegen bei Gebäuden mit besonderer Nutzung, wie z. B. Krankenhäusern, Schulen, etc.  
– **wöchentlich bis 14 Tage**
- Türen in Gebäuden mit normaler Nutzung, wie z. B. Hochhäuser, Versammlungsstätten, Ein- und Mehrfamilienhäusern, etc. – monatlich
- Türen als Abschlüsse zu selten begangenen Räumen, wie z. B. Abschlüsse zu Installationsschächten, etc. – monatlich

**Sofern bei Kontrollgängen keine sichtbaren Mängel erkannt werden, sollte eine ausführliche Wartung der Türen in einem Intervall von einem Jahr oder nach 200.000-maligem Öffnen erfolgen, jedenfalls aber nach einem Störfall.**

**Werden Mängel erkannt, sind diese unverzüglich zu beheben.**

### Durchführung einer Kontrolle:

Unter Kontrolle versteht man eine Sicht- und Funktionskontrolle.

### Im Wesentlichen soll folgendes kontrolliert werden:

- Um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten dürfen Brand- und/oder Rauchschutztüren nicht gewaltsam betätigt werden.
- Die Schließfunktion der Tür muss behinderungsfrei gegeben sein. Im Öffnungs- bzw. Schließbereich dürfen sich keine Hindernisse oder Gegenstände befinden durch welche Störungen beim Öffnen oder Schließen entstehen können.
- Türstopper, gleich welcher Art, sind bei Brand- bzw. Rauchschutztüren verboten.
- Ausnahme: Elektro-Haftmagnete oder in Gleitschiene integrierte elektromechanische Feststellungen, welche mit einem Rauch- bzw. Brandmelder verbunden sind, und im Bedarfsfall ein Schließen der Tür gewährleisten. Wenn Türen in Offenstellung gehalten werden (Feststellanlagen), muss der aktivierte Rauchmelder den Schließvorgang auslösen.
- Der Türschließer muss ein einwandfreies Schließen des Türflügels gewährleisten. Selbsttätiges Schließen der Tür aus jedem möglichen Öffnungswinkel.
- Gibt es offensichtliche Beschädigungen an der Tür?
- Alle aufgeschraubten Teile sind auf einen festen Sitz zu prüfen. Schlösser, Bänder, Türschilder, Türdrücker/Stangen und sonstige Beschlagteile an Türblatt und Zarge/Türstock müssen feststehend befestigt sein. Der Bandverbindungsbolzen (wenn vorhanden) muss einen festen Sitz haben.
- Bewegliche Teile wie Drücker, Falle, Riegel, Bänder, Türschließer, E-Öffner usw. sind auf Leichtgängigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls mit geeignetem Mittel zu fetten.
- Die Schlossfalle muss in das Schließblech eingreifen.
- Bauseits gelieferte oder verbaute Profilzylinder müssen im Falle eines Brandschutzelementes bis 900 °C hitzebeständig sein.
- Der Kabelübergang (Rauchmelder, E-Schloss) vom Türblatt auf die Zarge/den Türrahmen darf nicht beschädigt sein.
- Bei Türen mit Panikfunktion ist die Panikfunktion zu überprüfen. Funktionsfähigkeit der Panikfunktion testen (das versperrte Türblatt muss in Fluchrichtung mit dem Drücker oder der Griff(Druck-)Stange zu öffnen sein, bei zweiflügeligen Türen auch über den Standflügel).

- Bei zweiflügeligen Türen muss die Schließfolge bei geöffneten Türflügeln den Standflügel zuerst schließen. Der Standflügel bei zweiflügeligen Türen muss nach dem Schließvorgang selbsttätig verriegeln.
- Die absenkbare Bodendichtung muss das Türblatt im geschlossenen Zustand vollkommen gegen den Boden abdichten.
- Türspalt kontrollieren und bei Bedarf einstellen. Zargen- und Türflügel-dichtung sind zu kontrollieren und bei Verschleiß zu erneuern. Dichtungen müssen umlaufend anliegen und noch eine Komprimierung zulassen.
- Brandquellstreifen im Tür- oder Zargenfalz müssen zur Gänze vorhanden und befestigt sein.
- Bei Türen mit Verglasung müssen die Glashalteleisten fest mit dem Türkörper verbunden sein.
- Die Zarge/der Türrahmen muss in der angrenzenden Wand fest verankert sein.
- **Verschlossene Teile sind auszutauschen.**
- **Servicearbeiten dürfen nur von einem autorisierten Fachpersonal durchgeführt werden. Selbstständiges Eingreifen in das Türsystem ist verboten.**
- Wartungsanleitungen der Lieferanten für Zubehörteile sind zu beachten.
- Nach Durchführungen aller Wartungsarbeiten ist eine Funktionsprobe vorzunehmen.

#### **Reinigungshinweise / Pflegeanleitung:**

- Glas- und Farbflächen dürfen nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden die keine aggressiven Stoffe oder Lösungsmittel beinhalten.
- Bei der Reinigung dürfen keine spitzen Gegenstände oder Tücher benutzt werden welche möglicherweise Farb- oder Glasflächen beschädigen könnten.
- Die Konstruktionen sollten mit einem feuchten Tuch und schonendem Reinigungsmittel (keine Scheuermittel!) gereinigt werden.
- Die Konstruktionen dürfen nicht mit fließendem Wasserstrahl oder einem Hochdruckreiniger gespült werden.
- Edelstahlbauteile ggf. lt. Pflegeanleitung »Hinweise zur Pflege und Reinigung von Edelstahl« (Download unter [www.schmiede-baihofer.at](http://www.schmiede-baihofer.at)) reinigen.